

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Gütersloh



13. Jahrgang

Ausgabetag:
13.03.2015

Nr. 05

Nummer	Bezeichnung	Seite
15/2015	Tagesordnung zur 9. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 20.03.2015, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh	18
16/2015	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	18
17/2015	I. Nachtragssatzung vom 27.02.2015 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes 150 „Gertrudenweg“ vom 25.03.2011	19
18/2015	3. Änderungssatzung vom 27.02.2015 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztageschule (OGS) - Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009 -	20
19/2015	Termin-Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	21
	Bekanntmachungen des Geologischen Dienstes NRW	

15/2015

Tagesordnung zur 9. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 20.03.2015, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh

Öffentliche Sitzung:

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
Einreichung von schriftlichen Anfragen für die Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am 20.03.2015
5. Umbesetzung von Gremien
6. Einrichtung von Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Schulform Gymnasium
7. Klimabeirat für die Stadt Gütersloh
8. Änderungs-Bebauungsplan Nr. 228/ 2 „Am Anger/Bürogebäude Mestemacher“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
9. Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin
10. Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung:

11. Mitteilungen der Bürgermeisterin
12. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter www.amtsblatt2014.guetersloh.de sowie weitere Informationen unter www.ratsinfo.guetersloh.de

Gütersloh, den 11.03.2015

Maria Unger
Bürgermeisterin

16/2015

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh

In den Monaten April bis Juni 2015 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh geplant:

- | | |
|--------|---|
| 14.04. | Kulturausschuss |
| 14.04. | Jugendparlament |
| 16.04. | Behindertenbeirat |
| 21.04. | Gestaltungsbeirat |
| 23.04. | Seniorenbeirat |
| 27.04. | Hauptausschuss |
| 28.04. | Bildungsausschuss |
| 30.04. | Planungsausschuss |
| 05.05. | Jugendhilfeausschuss |
| 07.05. | Ausschuss für Wirtschaft und Immobilien |
| 08.05. | Rat |
| 18.05. | Ausschuss für Umwelt und Ordnung |
| 19.05. | Kulturausschuss |
| 21.05. | Planungsausschuss |
| 28.05. | Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren |

- 08.06. Integrationsrat
- 09.06. Bildungsausschuss
- 11.06. Ausschuss für Wirtschaft und Immobilien
- 15.06. Hauptausschuss
- 16.06. Jugendparlament
- 16.06. Finanzausschuss
- 18.06. Jugendhilfeausschuss
- 22.06. Jugendparlament
- 23.06. Seniorenbeirat
- 23.06. Planungsausschuss
- 25.06. Rat

Die genauen Sitzungszeiten und -orte können Sie dem Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsinfo.guetersloh.de entnehmen, Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche) vor dem jeweiligen Sitzungsdatum können sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungseinladungen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt.

Die Bekanntmachung der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 13.03.2015
 Die Bürgermeisterin
 Im Auftrag
 Dr. Markus Kremer
 Fachbereichsleiter Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 16/2015)

17/2015

I. Nachtragssatzung vom 27.02.2015 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes 150 „Gertrudenweg“ vom 25.03.2011

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 688), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 27.02.2015 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes 150 „Gertrudenweg“ vom 25.03.2011 beschlossen:

**Artikel I
 Änderung von Satzungsbestimmungen**

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
 Abrechnungsgebiet**

- (1) Die von der Lärmschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Wohnbaugrundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Das gilt unabhängig davon, ob die Lärmpegelminderung mindestens ein Vollgeschoss oder lediglich einen nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücksteil („angeschnittene Grundstücke“) erfasst.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand bildet den umlagefähigen Erschließungsaufwand. Er wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach deren Fläche verteilt.
- (2) Geschosse, deren Oberkante höher liegt, als die Oberkante der Lärmschutzanlage, bleiben bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt. Abzustellen ist dabei auf die Oberkante des Innenraumes des Geschosses. Wegen der Höhe der Lärmschutzanlage von 3,50 m werden demgemäß nur die Erdgeschosse der Wohngebäude geschützt.
- (3) Die Grundstücksflächen sind abhängig von der Schallpegelminderung mit folgenden Vornhundertensätzen zu vervielfältigen:

Schallpegelminderung von mindestens 3 bis weniger als 6 dB (A)	25,00 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 6 bis weniger als 9 dB (A)	31,25 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 9 bis weniger als 12 dB (A)	37,50 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 12 bis weniger als 15 dB (A)	43,75 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 15 bis weniger als 18 dB (A)	50,00 v.H.

- (4) Wenn das Erdgeschoss eines Wohngebäudes eine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, werden die Grundstücksflächen mit folgenden Vornhundertensätzen vervielfältigt:

Schallpegelminderung von mindestens 3 bis weniger als 6 dB (A)	100,00 v.H.
--	-------------

Schallpegelminderung von mindestens 6 bis weniger als 9 dB (A)	125,00 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 9 bis weniger als 12 dB (A)	150,00 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 12 bis weniger als 15 dB (A)	175,00 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 15 bis weniger als 18 dB (A)	200,00 v.H.

- (5) Ergeben sich aus der Anwendung der Abs. 3 und 4 für ein Grundstück unterschiedliche Vmhundertsätze, ist der höchste Vmhundertsatz anzuwenden.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 11.11.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 27.02.2015

Maria Unger
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 17/2015)

18/2015

3. Änderungssatzung vom 27.02.2015 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) - Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009 -

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), sowie des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336) sowie des § 5 Abs. 2 Satz 1 KiBiz in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 27.02.2015 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) – Elternbeitragssatzung – vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert.

1. § 3 Absatz 6 wird gestrichen
2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ergibt die Einkommensermittlung nach § 5 ein zu berücksichtigendes Jahresbruttoeinkommen bis zu 25.000 €, sind keine Beiträge zu entrichten (sog. Beitragsfreigrenze).

Ab einem Jahresbruttoeinkommen von über 25.000 € besteht grundsätzlich Beitragspflicht. Diese beinhaltet die Zahlung des nach Kindesalter und Betreuungsstunden festgesetzten Mindestbeitrages.

Die individuelle Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird festgesetzt, indem zunächst das nach § 5 ermittelte Jahresbruttoeinkommen der entsprechenden Einkommensstufe der Tabelle in Anlage 1 zugeordnet wird. Anschließend wird durch Interpolation innerhalb der Einkommensstufe der Elternbeitrag genau ermittelt. Das kaufmännisch auf volle Euro gerundete Ergebnis ergibt den individuellen monatlichen Elternbeitrag.“

3. § 4 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der monatliche Höchstbeitrag liegt bei 589 € und erhöht sich analog dem KiBiz jährlich um 1,5 %, erstmals zum 01.08.2016. Im Falle der Teilnahme an der OGS liegt der Höchstbeitrag bei 150 €.“

4. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern und solange ein Kind entsprechend § 3 Absatz 4 Satz 4 dieser Satzung von der Beitragspflicht

befreit ist, wird für die Geschwisterkinder ebenfalls kein Beitrag nach dieser Satzung erhoben.“

5. § 6 Absatz 3 wird gestrichen; aus Absatz 4 wird Absatz 3
6. In § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 7, § 5 Absatz 1 Sätze 3 und 5, § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden die Worte „Eltern oder Elternteil“ ersetzt durch die Worte „Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger“
7. Anlage 1 soll wie folgt geändert werden:

s. Anlage

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 01.08.2015 in Kraft; § 12 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Die Regelungen der 3. Änderungssatzung treten am 01.08.2015 in Kraft.“.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 27.02.2015

Maria Unger
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 18/2015) sowie unter http://guetersloh.de/upload/binarydata_gueterslohd4cms/63/14/07/00/00/00/71463/Satzung_ueber_die_Erhebung_von_Elternbeitraegen_3.Aenderungssatzung_vom_27.02.2015.pdf

19/2015

Termin-Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh

1. Wegen des gesetzlichen Feiertages Karfreitag am 03. April 2015 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen auf den nachfolgenden Samstag.
2. Wegen des Ostermontags am 06. April 2015 können die Kompost- und Restmülltonnen sowie die gelben Säcke und Papiertonnen erst am nachfolgenden Dienstag abgefahren werden. Ab diesem Tage verschieben sich auch die übrigen Abfuhrtermine dieser Woche jeweils auf den nachfolgenden Werktag.
3. Wegen des Maifeiertages am Freitag, 01. Mai 2015 verschiebt sich die Abfuhr der Restmüll- und Komposttonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen auf den nachfolgenden Samstag, den 02. Mai 2015.

Diese Änderungen sind im Abfallkalender 2015 bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 11.03.2015
Die Bürgermeisterin
Im Auftrage
Maurer, Fachbereichsleiter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 19/2015)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 27.03.2015

Anlage zum Amtsblatt Nr.05 vom 13.03.2015

Beitrag 18/2015

Anlage 1

Zu § 4 Abs. 2 Satz 4 der Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009

Kindergartenjahr 2015 /2016							
Betreuungsumfang	U3 -25 Std.	U3 - 35 Std.	U3 - 45 Std.	Ü3 - 25 Std.	Ü3 - 35 Std.	Ü3 - 45 Std.	OGS
Einkommen €							
bis 25000	0	0	0	0	0	0	0
ab 25001	47 - 68	56 - 80	75 - 106	29 - 41	35 - 48	47 - 67	29 - 41
ab 30001	69 - 89	81 - 106	107 - 138	42 - 54	49 - 63	68 - 88	42 - 54
ab 35001	90 - 116	107 - 136	139 - 175	55 - 72	64 - 82	89 - 115	55 - 72
ab 40001	117 - 142	137 - 166	176 - 211	73 - 90	83 - 102	116 - 140	73 - 90
ab 45001	143 - 169	167 - 197	212 - 249	91 - 108	103 - 122	141 - 166	91 - 108
ab 50001	170 - 196	198 - 227	250 - 285	109 - 126	123 - 141	167 - 193	109 - 126
ab 55001	197 - 226	228 - 259	286 - 318	127 - 145	142 - 162	194 - 220	127 - 145
ab 60001	227 - 251	260 - 291	319 - 357	146 - 165	163 - 183	221 - 247	146 - 150
ab 65001	252 - 279	292 - 323	358 - 394	166 - 184	184 - 204	248 - 275	150
ab 70001	280 - 308	324 - 354	395 - 432	185 - 204	205 - 226	276 - 306	150
ab 75001	309 - 336	355 - 386	433 - 469	205 - 223	227 - 247	307 - 331	150
ab 80001	337 - 364	387 - 418	470 - 507	224 - 243	248 - 268	332 - 358	150
ab 85001	365 - 392	419 - 450	508 - 542	244 - 262	269 - 289	359 - 386	150
ab 90001	393 - 427	451 - 494	543 - 584	263 - 284	290 - 314	387 - 419	150
ab 95001	428 - 459	495 - 529	585 - 589	285 - 309	315 - 339	420 - 453	150
ab 100001	460	530	589	310	340	454	150

Analog der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08. des Jahres -erstmals zum 01.08.2016- um 1,5 % (kaufmännische Rundung)

Bekanntmachungen des Geologischen Dienstes NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – August 2015
Kreis	Gütersloh
Stadt/Gemeinde	Gütersloh

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Anlage
Übersicht Kartiergebiet

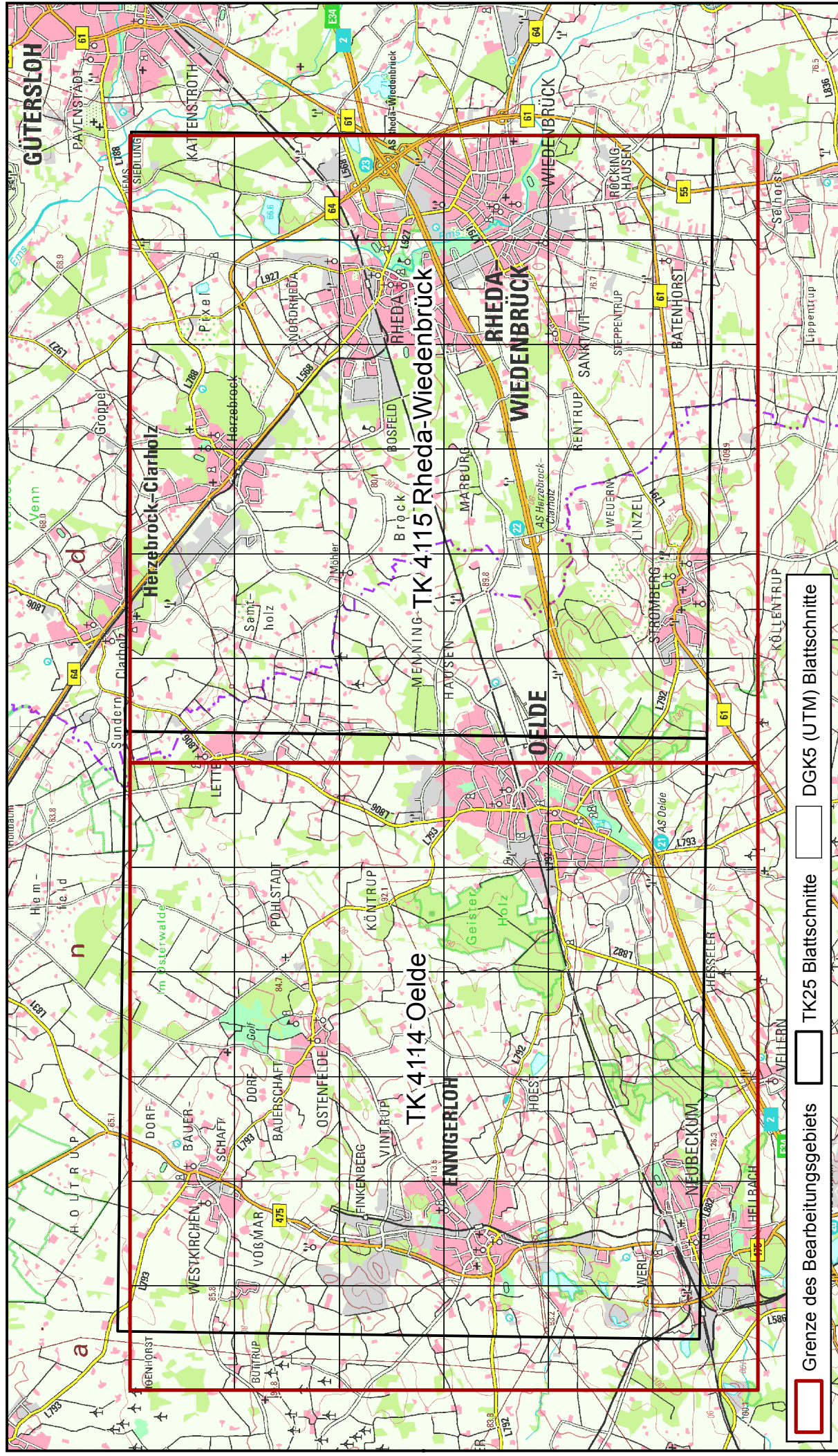
Bearbeitungsgebiet der Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung 2015

Es werden alle Waldflächen mit mehr als 1 Hektar Fläche bodenkundlich aufgenommen.

Topografische Grundlage: DTK100 © Geobasis NRW



Maßstab 1:100.000



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Mai – Dezember 2015
Kreis	Gütersloh
Stadt/Gemeinde	Gütersloh

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Bodenkartierungen des Geologischen Dienstes NRW



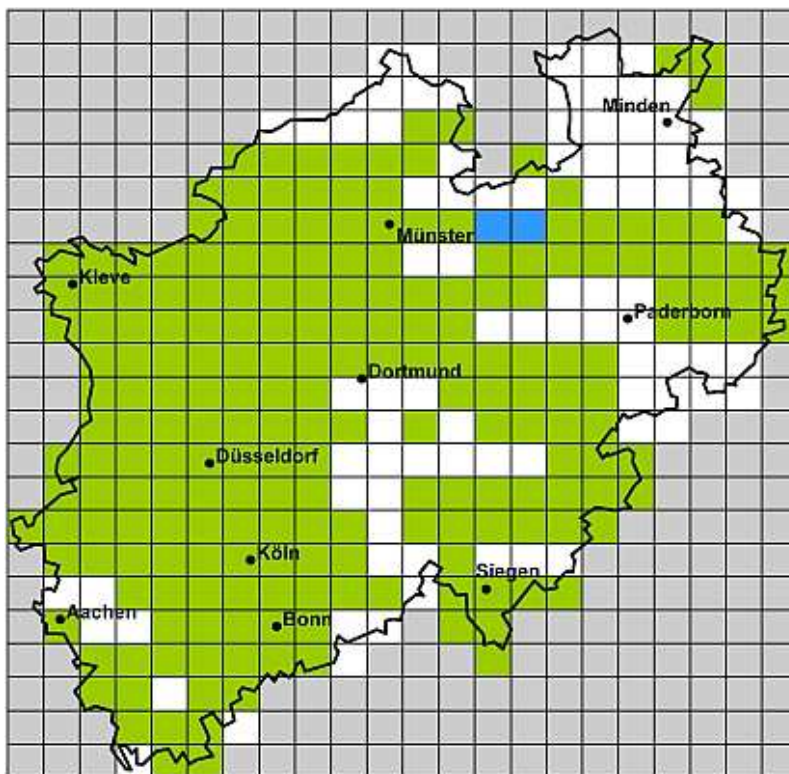
Der Geologische Dienst NRW ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk. Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund steht die großmaßstäbige Bodenerkundung auf landwirtschaftlich und forstlich genutzten Standorten. Der Geologische Dienst gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung

In den Jahren 2015 und 2016 wird der Geologische Dienst im Raum Sassenberg / Beelen / Harsewinkel / Clarholz Bodenuntersuchungen in den Wäldern durchführen. Die Arbeiten umfassen Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal zwei Meter Tiefe. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden. Die Ergebnisse finden Eingang in Bodenkarten, die detaillierte Informationen zu den Wasser- und Nährstoffverhältnissen der Waldböden sowie zur Durchwurzelbarkeit des Untergrundes liefern.



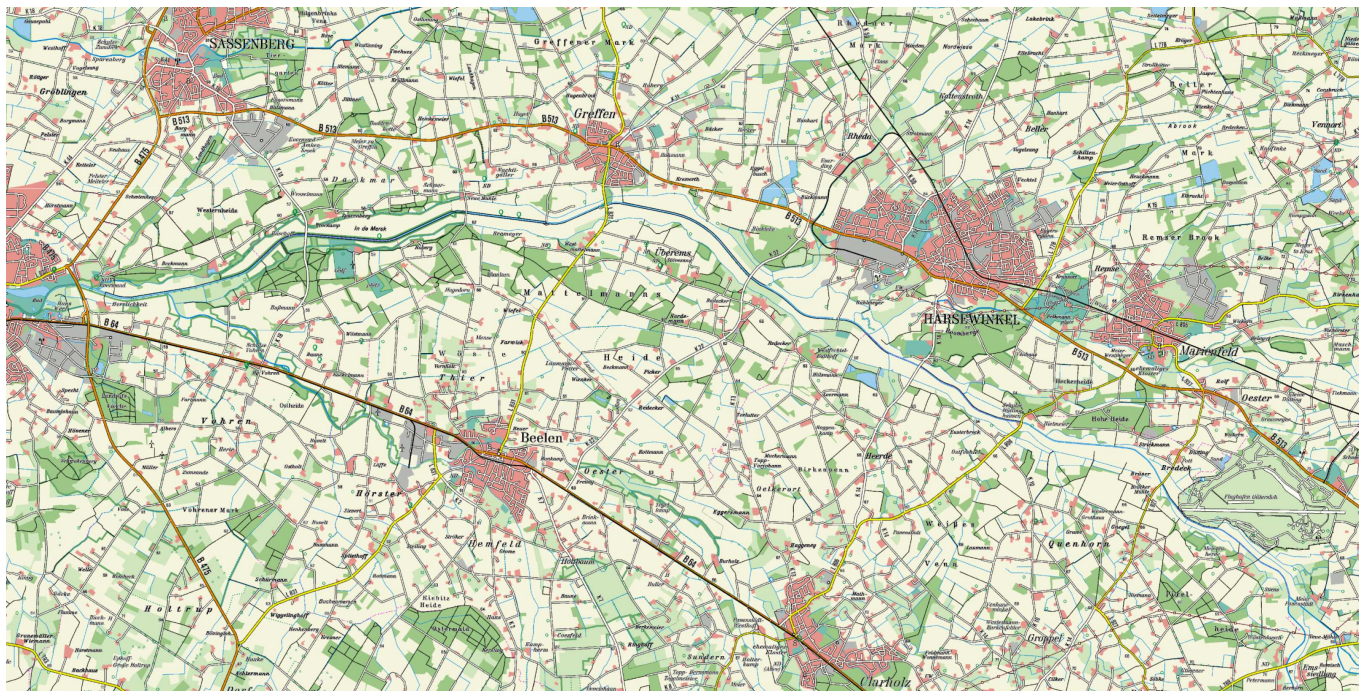
Mitarbeiter des Geologischen Dienstes beurteilen die Bodeneigenschaften am Bohrstock



Grün: Bereiche mit bereits vorliegenden Kartierungen der Waldflächen
Blau: Geplante Kartierung Sassenberg / Harsewinkel

Die Arbeiten sind Teil der forstlichen Standortkartierung, die vom Landesforstgesetz für sämtliche Wälder des Landes vorgeschrieben ist und seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird. Grundgedanke der forstlichen Standortkartierung ist: Stabile Waldbestände entstehen nur dort, wo die Bäume optimal an die lokalen Boden- und Wasserverhältnisse, das Klima und das Relief angepasst sind. Sie können dann am ehesten Trockenperioden, Stürme, Luftverunreinigungen, Schädlingsbefall und andere widrige Umweltbedingungen verkraften und möglichst gute Erträge liefern. In Anbetracht des zu erwartenden Klimawandels kommt der forstlichen Standortkartierung eine besondere Bedeutung zu.

Auftraggeber der Untersuchungen ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Untersuchungsergebnisse dienen als Grundlage für die forstliche Beratung und für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen.



Abgrenzung des Untersuchungsgebietes. Es werden alle Waldflächen mit mehr als 1 Hektar Fläche bodenkundlich aufgenommen.
Topografische Grundlage: © Geobasis NRW

Die Arbeiten stehen nicht im Zusammenhang mit einer Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen, die in mehreren Hundert Meter Tiefe vermutet werden ("Fracking"). Aufgrund der geringen Bohrtiefe von maximal zwei Metern sind die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen für diese Fragestellungen auch nicht brauchbar.

Im Rahmen ihrer Arbeiten sind die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes berechtigt, Grundstücke – mit Ausnahme von Gebäuden – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht alle Waldbesitzer persönlich über die Kartierung informiert werden können (es gibt etwa 150.000 Waldbesitzer in NRW). Kreise, Gemeinden und das zuständige Regionalforstamt erhalten vor Aufnahme der Geländearbeiten schriftliche Benachrichtigungen.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld

Fon 02151 897-0 • Fax 02151 897-505

E-Mail: boden@gd.nrw.de

Internet: www.gd.nrw.de

Bodenkundliche Landesaufnahme / Kartierung

Dipl.-Ing. agr. Dr. H. J. Betzer

Fon: +49 (0) 2151 897-294



Anlage
Übersicht Kartiergebiet

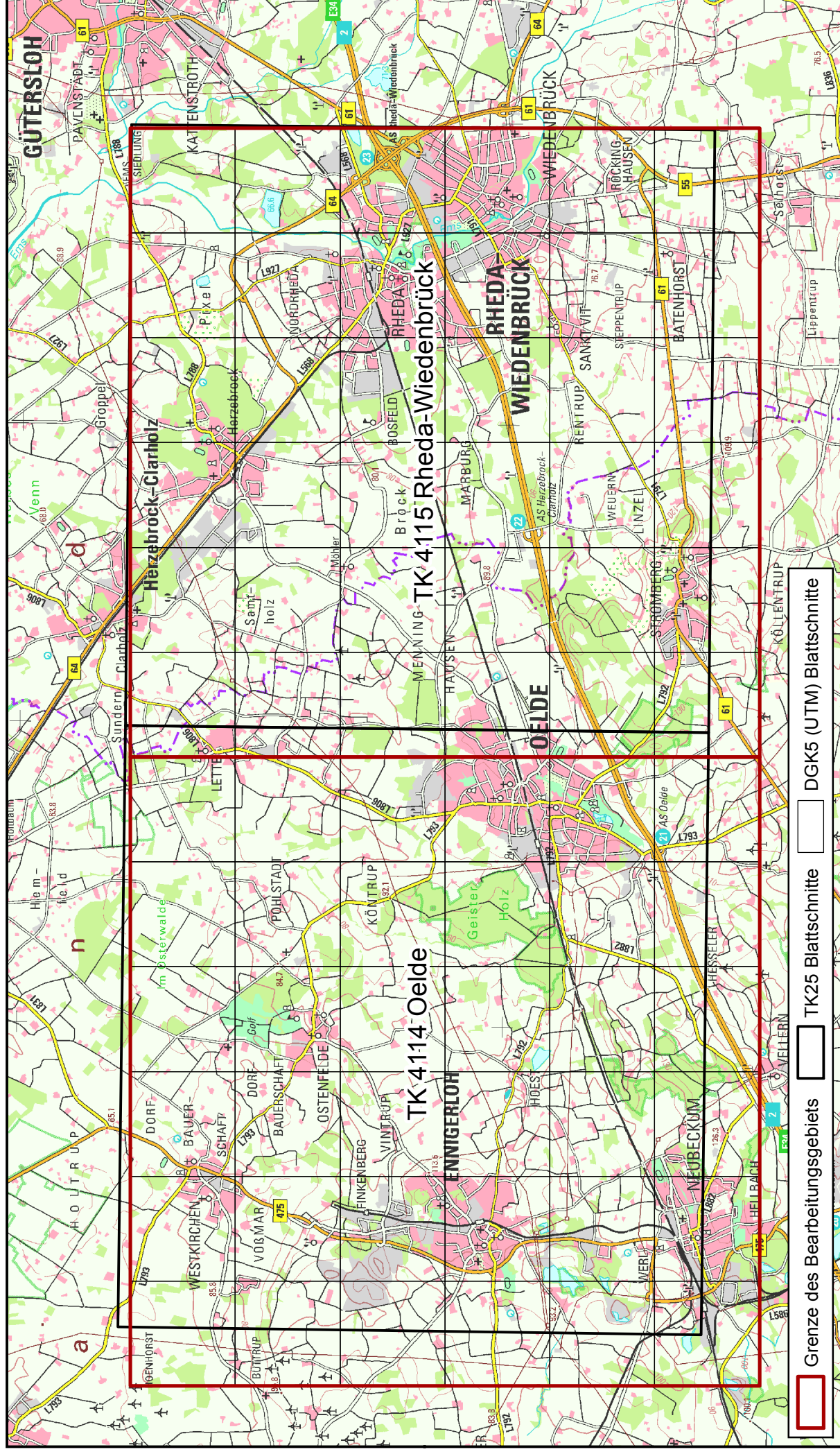
Bearbeitungsgebiet der Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung 2015


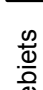

Es werden alle Waldflächen mit mehr als 1 Hektar Fläche bodenkundlich aufgenommen.

Topografische Grundlage: DTK100 © Geobasis NRW



Maßstab 1:100.000



 Grenze des Bearbeitungsgebiets  TK25 Blattsnitte  DGK5 (UTM) Blattsnitte